

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/151

Kestenholz: Änderung Bauzonenplan und Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierungen „Industrie Süd“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierungen für das Gebiet „Industrie Süd“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Entwicklung der Industrie in der Gemeinde Kestenholz erfolgte hauptsächlich im Gebiet „Industrie Nord“. Dieses liegt im Gegensatz zur „Industrie Süd“ verkehrstechnisch attraktiv. Hinzu kommt, dass sich das Gebiet „Industrie Süd“ in Hanglage befindet, was grössere Erschliessungskosten verursachen würde.

Aus diesen Gründen soll die „Industriezone Süd“ bis auf die südliche Begrenzung der Parzellen GB Nrn. 1369 und 1545 zurückgezont, d.h. der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. Es handelt sich dabei um ca. 2,4 ha Land. Die Parzelle GB Nr. 1545 im Halte von ca. 2600 m² wird von der Reserveindustriemzone in die Industriezone umgezont. Sie soll für den ansässigen Giessereibetrieb als spätere Erweiterungsmöglichkeit gesichert werden. Die geplante Durchfahrt Giesse-reistrasse-Aussenrainstrasse wird aufgehoben. Die Verbindung zwischen den beiden Strassen wird mit einem Fussweg sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. November 2007 bis am 21. Dezember 2007. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 5. November 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die ausgezonte Fläche fällt der Landwirtschaftszone zu. Der Fruchtfolgeflächenplan ist entsprechend nachzuführen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplans sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierungen „Industrie Süd“ der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/SC) (3), mit je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)
 Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung
(Einschreiben)
 Baukommission Kestenholz, 4703 Kestenholz
 BSB+Partner, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
 Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Kestenholz: Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierungen „Industrie Süd“)